

15.04.2024

Merkblatt**Pferdehaltung im Öko-Betrieb
(Sport- und Freizeitpferde)**

In der EU-Öko-VO ist die Pferdehaltung im Hinblick auf die Vermarktung der Produkte (Zuchttiere, Stutenmilch, Pferdefleisch) mit dem Hinweis auf den biologischen Landbau geregelt. Sport- und Freizeitpferde, die nicht als Bio-Pferde vermarktet werden sollen, können daher von der Zertifizierung nach EU-Öko-VO ausgenommen werden.

Betriebe, die **KULAP O/B10** – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – beantragt haben, sind dagegen zur Bewirtschaftung aller Betriebszweige gemäß EU-Öko-VO verpflichtet, unabhängig von der Vermarktungsabsicht. Diese Betriebe müssen daher auch im Bereich Pferdehaltung die Bestimmungen der EU-Öko-VO einhalten. Anderenfalls gilt die Pferdehaltung als sog. „konventioneller Betriebsteil“, was zum Ausschluss von KULAP O/B10 und Rückzahlung der Förderung führt. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich eine Hobby-Pferdehaltung im privaten Bereich dar.

1. Private Pferdehaltung:

Für **KULAP O/B10** gilt: Eine Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang gilt nicht als konventioneller Betriebsteil und steht der Gesamtbetriebsumstellung daher nicht entgegen.¹ Entscheidend ist, dass neben dem geringen Umfang keine Erwerbsabsicht (Verkauf von Zuchttieren, Stutenmilch oder Pferdefleisch) besteht.

Für die Abgrenzung des privaten Bereichs zum landwirtschaftlichen Bereich werden 1 bis 2 Pferde als geringer Umfang angesehen (z.B. 1 Großpferd plus 1 Pony, 2 Kleinpferde, 2 Gnadenbrotpferde). Für diese private Tierhaltung und für Hobbytiere ist die Herkunft der Tiere aus konventionellen Betrieben zulässig. Es ist weiterhin möglich, dass in diesen eng begrenzten Fällen ggf. konventionelles Kraftfutter eingesetzt wird.²

Der geringe Umfang dieser privaten Haltung wird von der Öko-Kontrollstelle lediglich verifiziert, eine weitere Kontrolle der privaten Pferdehaltung ist nicht erforderlich, auch nicht bzgl. des Einsatzes von Kraftfutter. Es wird davon ausgegangen, dass das Grundfutter aus dem eigenen Betrieb stammt und ansonsten die Haltung der EU-Öko-VO entspricht. Offensichtliche Verstöße (z.B. Anbindehaltung) werden an die LfL weitergeleitet.

¹ Merkblatt Ökolandbau, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwerenausgleich (VNP) VP 2023 bis 2027 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

² Schreiben des StMELF vom 12.12.2005 Zeichen B 4-7292-6396

2. Für alle anderen Pferdehalter – auch Pensionsbetriebe – mit KULAP O/B10 gilt:

- **Haltung:**

Nach EU-Öko-VO sind nur Stallsysteme, die den Tieren Bewegungsfreiheit lassen, zulässig, nach Möglichkeit Laufstallsysteme mit Gruppenhaltung. Einzelboxen müssen Sozialkontakt ermöglichen. Die Stallungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere ungehinderten Zugang zu Fressplatz und Tränke haben.³ Zudem muss eine ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen zur Verfügung stehen. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.⁴

Die EU-Öko-Verordnung gibt Mindestanforderung für die Mindeststallflächen vor⁵, die Kriterien für eine tiergerechte Pferdehaltung gehen jedoch weit über die Forderung der EU-Öko-VO hinaus.⁶

Pferde müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Während der Winterzeit muss den Pferden Bewegungsfreiheit gewährleistet werden (Laufstall oder bei Boxenhaltung zusätzlich Auslauf/Paddock).⁷

- **Fütterung:**

Das eingesetzte Grund-, Kraft- und Mineralfutter muss der EU-Öko-VO entsprechen. Der Einsatz von konventionellen Futtermitteln ist für Pflanzenfresser grundsätzlich nicht möglich.

Mind. 70% der Futtermittel müssen aus dem Betrieb stammen oder falls dies nicht möglich ist, von anderen Öko-Betrieben, auch Umstellungsbetrieben, oder von Futtermittelunternehmen, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, zugekauft werden.

Der Anteil an Raufutter darf 60 % der Tagesration (Trockenmasse) nicht unterschreiten.⁸

Zugelassene nichtökologische Einzelfuttermittel sind in Anhang III Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt.

Leckerlis (industriell hergestellte, Brot, Äpfel, Gelbe Rüben), die in geringen Mengen möglicherweise von den Tierbesitzern verfüttert werden, können nicht geprüft werden. Sammelbestellungen von konventionellen Produkten durch den Betriebsleiter sind nicht zulässig.

- **Tierärztliche Behandlungen, Arzneimitteleinsatz:**

Grundsätzlich sind Krankheitsvorsorge sowie pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente vorzuziehen. Die weiteren Vorgaben der EU-Öko-VO zum Thema Tiergesundheit sind für die tiermedizinische Behandlung von Pensionspferden insofern nicht relevant, da die betreffenden Tiere bzw. ihre Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden.⁹

3 VO (EU)2018/848 Anhang II Teil II 1.6

4 VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.9.1.2

5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 Anhang I Teil I 3.

6 Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9.Juni 2009, BMEL

7 VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.9.1.1.

8 VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.9.1.1

9 VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.5.